

1409

15. August 1979

An den Bundesrat

Abkommen vom 25. September 1956 über die gemeinsame Finanzierung gewisser Dienste der Flugsicherung in Island, Erhöhung des Kostenplafonds auf 4'321'166 US-Dollars ab 1.1.1978

Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement. Antrag vom 13. Juli 1979 (Beilage)

Departement für auswärtige Angelegenheiten. Mitbericht vom 31. Juli 1979 (Zustimmung)

Finanzdepartement. Mitbericht vom 31. Juli 1979 (Zustimmung)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Der Erhöhung des im Artikel V des Abkommens vom 25. September 1956 über die gemeinsame Finanzierung gewisser Dienste der Flugsicherung in Island festgelegten Kostenplafonds von 3'815'315 US-Dollars auf 4'321'166 US-Dollars mit Wirkung ab 1. Januar 1978 wird zugestimmt.
2. Der Anteil der Schweiz an den Kosten aus dem unter Ziffer 1 erwähnten Abkommen errechnet sich wie bisher aus dem prozentualen Anteil der schweizerischen Luftfahrzeuge an der Gesamtzahl der Nordatlantiküberquerungen.
3. Das Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement (Bundesamt für Zivilluftfahrt) wird beauftragt, der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation die Zustimmung der Eidgenossenschaft zur Erhöhung des Kostenplafonds im Sinne von Ziffer 1 zur Kenntnis zu bringen.

Protokollauszug an:

- VED 6 (GS, BZL) zum Vollzug
- EDA 6 (DV) zur Kenntnis
- FZD 7 zur Kenntnis
- EFK 2 " "
- FinDel 2 " "

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

SCHWARTZ



EIDGENÖSSISCHES VERKEHRS- UND ENERGIEWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES TRANSPORTS ET COMMUNICATIONS ET DE L'ÉNERGIE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DEI TRASPORTI, DELLE COMUNICAZIONI E DELLE ENERGIE

3003 Bern, den 13. Juli 1979

An den Bundesrat

Ausgeteilt

Abkommen vom 25. September 1956 über die gemeinsame
 Finanzierung gewisser Dienste der Flugsicherung in Island

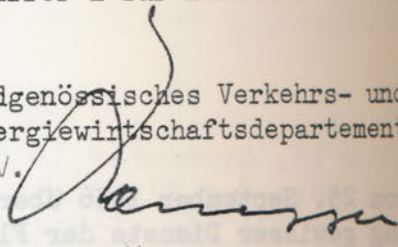
1. Der Bundesrat stimmte mit Beschluss vom 11. Dezember 1978 dem heute geltenden Höchstbetrag für die Kosten der in dem erwähnten Abkommen geregelten Dienste von 3'815'315 US-Dollars zu.
2. Infolge der andauernden Steigerung der Inflationsrate in Island und der gleichzeitigen Abwertung der isländischen Krone erweist sich der geltende Kostenplafond als unzureichend für die Deckung der Kosten dieser Dienste im Jahr 1978. Die bestmöglichen Schätzungen der Kosten ergeben bei einem Kurs von 1 US-Dollar = 258,85 isländische Kronen und mit Einschluss der üblichen Reserve von 10 % der Kosten einen Betrag von 4'321'166 US-Dollars. Hiezu ist zu bemerken, dass für diejenigen Dienste, die der Luftfahrt dienen, von den Benützern eine Gebühr erhoben wird, die gegenwärtig 47,8 Prozent dieser Kosten deckt. Die Internationale Zivilluftfahrt-Organisation empfiehlt in ihrem Schreiben vom 7. Juni 1979, der Erhöhung des Kostenplafonds des Abkommens mit Island von 3'815'315 US-Dollars auf 4'321'166 US-Dollars zuzustimmen.
3. Aenderungen im Rahmen dieses Abkommens liegen grundsätzlich in der Kompetenz der Eidgenössischen Räte. Mit Schreiben vom 22. April 1966 hat jedoch die Finanzdelegation der Eidgenössischen Räte unserem Vorschlag zugestimmt, gemäss welchem der Bundesrat ermächtigt wird, solchen Erhöhungen des Kostenplafonds dieses Abkommens zuzustimmen, die zur Aufrechterhaltung oder Verbesserung derjenigen Dienste verwendet werden, welchen die Bundesversammlung bereits zugestimmt hat. Die seitherigen Erhöhungen des Kostenplafonds des Abkommens wurden auf diese Weise genehmigt.
4. Im Hinblick auf die geschilderte Situation beehren wir uns, Ihnen im Einvernehmen mit der Eidgenössischen Finanzverwaltung und der Direktion für Völkerrecht des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten zu

b e a n t r a g e n :

1. Der Erhöhung des im Artikel V des Abkommens vom 25. September 1956 über die gemeinsame Finanzierung gewisser Dienste der Flugsicherung in Island festgelegten Kostenplafonds von 3'815'315 US-Dollars auf 4'321'166 US-Dollars mit Wirkung ab 1. Januar 1978 wird zugestimmt.

2. Der Anteil der Schweiz an den Kosten aus dem unter Ziffer 1 erwähnten Abkommen errechnet sich wie bisher aus dem prozentualen Anteil der schweizerischen Luftfahrzeuge an der Gesamtzahl der Nordatlantiküberquerungen.
3. Das Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement (Bundesamt für Zivilluftfahrt) wird beauftragt, der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation die Zustimmung der Eidgenossenschaft zur Erhöhung des Kostenplafonds im Sinne von Ziffer 1 zur Kenntnis zu bringen.

Eidgenössisches Verkehrs- und
Energiewirtschaftsdepartement
i.V.


Honegger

- Protokollauszug an:

- VED 6 (GS, BZL) zum Vollzug
- EDA 6 (DV) zur Kenntnis
- FZD 9 zur Kenntnis
- EFK 2 " "
- FinDel 2 zur Kenntnis

Zum Mitbericht an:

- Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten (Direktion für Völkerrecht)
- Eidgenössisches Finanzdepartement (Finanzverwaltung)